

W e r k v e r t r a g (für einzelne Aufgaben)

gemäß § 2 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006 idF LGBl. Nr. 126/2020,
abgeschlossen zwischen der Gemeinde/dem Sanitätsgemeindeverband
..... und Frau/Herrn Dr. med.
.....

I

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband
überträgt mit diesem Vertrag Frau/Herrn Dr. med.
folgende Aufgabe/n
(Auswahl Z 1 bis 5 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde
auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder
landesgesetzlicher Vorschriften zukommt/en, als (Stellvertretende/r) Gemeindeärztin/arzt*.
Die/Der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt übernimmt die von der Gemeinde/vom
Sanitätsgemeindeverband übertragene/n Aufgabe/n. Diese/r führt in Erfüllung ihrer/seiner
Aufgaben die Funktionsbezeichnung "(Stellvertretende/r) Gemeindeärztin/arzt". (Dem Vertrag
liegt der Beschluss des Gemeinderates/des Sanitätsausschusses vom
zugrunde.)

* Bei Vertragsabschluss ist der Vertragstext jeweils auf die männliche oder weibliche
Formulierung anzupassen.

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Frau/Herr Dr. med. wohnt in ,
 ihr/sein Berufssitz ist in Der räumliche Aufgabenbereich der/des (Stellvertretenden) Gemeindeärztin/arztes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde/des Teiles der Gemeinde/n/des Sanitätsgemeindeverbandes.

Ein Anspruch der/des (Stellvertretenden) Gemeindeärztin/arztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt für die von der/dem (Stellvertretenden) Gemeindearzt/ärztin für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Z 1):
 ohne Schrittmacherentfernung: **60,71 Euro***
 Nachtzuschlag (22.00 – 6.00) +50%
 mit Schrittmacherentfernung: **97,48 Euro*** (ohne Nachtzuschlag)
2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Z 2):
85,03* Euro pro Stunde (Im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sind die jeweils geltenden Steuervorschriften zu beachten.)
3. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Z 3):
4. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Z 4)
5. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten (laut Anlage 1 Z 5):
47,39* Euro pro Untersuchung

*Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die/den (Stellvertretende/n) Gemeindeärztin/arzt*.

IV

Verschwiegenheitspflicht

Die/Der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit (Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Frau/Herr Dr. med. hat die Tätigkeit als (Stellvertretende/r) Gemeindeärztin/arzt unverzüglich aufzunehmen. Ist die/der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt an der Ausübung der übernommenen Aufgabe/n persönlich verhindert, hat sie/er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist. Wird der Vertrag mit der/dem Gemeindeärztin/Gemeindearzt gekündigt bzw. aufgelöst, endet auch die Stellvertretung.

VI
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift erstellt, welche die Gemeinde/Sanitätsgemeinde verwahrt. Die/Der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

....., am

..... Für die Stadt-Markt-Gemeinde:
(Stellvertretende/r) Gemeindeärztin/arzt

.....
Bürgermeister/in

.....
Gemeindesiegel

Für den Sanitätsgemeindeverband:

.....
Obfrau/Obmann des Sanitätsausschusses

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als (Stellvertretender/m) Gemeindeärztin/arzt obliegende/n Pflicht/en nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift der/des (Stellvertretenden) Gemeindeärztin/arztes)

Die/Der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt nimmt folgende Aufgabe/n aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmung/en als Fachorgan der Gemeinde wahr (jene Aufgaben, die nicht übernommen werden, sind zu streichen bzw. zu entfernen. Die Gemeinde hat sich um den Abschluss weiterer Gemeindearztverträge hinsichtlich der nicht übernommenen Aufgaben zu bemühen.):

1. **Aufgaben nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz** 1985, LGBl. Nr. 40/1985 idgF:
§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8 und § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, §§ 16, 26;
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinische/r Sachverständige/r** bei der Vollziehung folgender Gesetze:
 - 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF.: § 18 Abs. 1 und 3 Z 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31;
 - 2.2. Oö. Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 3/2018 idgF: § 72 Abs. 6 und § 76;
 - 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF.:
§ 1, § 5 iVm § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 8 iVm § 5;
 - 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002 idgF.: §§ 48, 49;
 - 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47, 48, § 50 Abs. 3;
 - 2.6. Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idgF.:
§ 3 Abs. 1 Z. 3 und §§ 23, 24;
 - 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4;
 - 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 idgF.:
§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 4.
3. **Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen**, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. (§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, iVm § 4 Abs. 1, § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 idgF, in den Schulen, für die die

Gemeinde/verbandsangehörigen Gemeinden **Schulerhalter** ist/sind; §§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idgF).

4. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes zukommen (Art. 9a Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF, Z 4 der EntschlieÙung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin).
5. Untersuchung des Gesundheitszustandes vor **Einstellung einer/s Gemeindebediensteten**.
 ⇒ Eine Aufgabe ist zu streichen, wenn diese Untersuchung nicht von der Gemeindeärztin bzw. dem Gemeindearzt durchgeführt wird.

.....
Hinweis:

Darüber hinaus hat die/der Gemeindeärztin/Gemeindearzt als "eine/ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehende/r Ärztin/Arzt" Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen:

1. die Unterbringungsuntersuchung gem. § 8 Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990 idgF, iVm § 197 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idgF, wenn hierfür ein/e andere/r im öffentlichen Sanitätsdienst stehende/r Ärztin/Arzt oder eine/ein Polizeiärztin/Polizeiarzt nicht zur Verfügung steht.
2. die Untersuchung im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift im Straßenverkehr gem. § 5 Abs. 4a, 5 und 9 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF.